

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die SIXPACK METALL GmbH mit Sitz in 9431 St. Stefan, Hauptstraße 20.
(FN 322854k)

Inhaltsverzeichnis:

AGBs Personalbereitstellung	Seite 1 bis 4
AGBs Metallgewerbe	Seite 5 bis 9

PERSONALBEREITSTELLUNG

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Personalbereitstellung im Sinne des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG) durch die SIXPACK METALL GmbH mit Sitz in 9431 St. Stefan, Hauptstraße 20.

1. Die SIXPACK METALL GmbH im Folgenden Überlasser genannt, stellt dem Auftraggeber im Folgenden als Beschäftigter bezeichnet, ausschließlich unter Anerkennung und Anwendung dieser Geschäftsbedingungen einen (oder mehrere) Arbeitnehmer (überlassene Arbeitskraft) zur Verfügung.
2. Die Personalbereitstellung durch den Überlasser und die Beschäftigung der überlassenen Arbeitskräfte durch den Beschäftigter erfolgen unter Berücksichtigung der jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen, insbesondere unter Beachtung des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG, BGBl. Nr. 196, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2002) sowie des Kollektivvertrages für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung.
3. Der Beschäftigter nimmt zur Kenntnis, dass er gem. § 6 (1) AÜG als Arbeitgeber im Sinne des Arbeitsschutzrechtes gilt. Er ist verpflichtet, die auf überlassene Arbeitskräfte anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen wie das Arbeitszeitgesetz und die Arbeitnehmerinnenschutzvorschriften einzuhalten. Der Beschäftigter hat die insbesondere nach dem Arbeitnehmerinnenschutzgesetz erforderlichen Unterweisungs-, Aufklärungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen (Schutzbekleidung usw.) zu setzen und den Überlasser darüber zu informieren. Insbesondere ist der Beschäftigter verpflichtet, schriftliche Nachweise über die notwendigen Einschulungen und Unterweisungen überlassener Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen und im Fall eines behördlichen Verfahrens alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
4. Der Beschäftigter übernimmt die alleinige Haftung für eine gesetzwidrige Beschäftigung der vom Überlasser überlassenen Arbeitskräfte in seinem Betrieb oder auf seinen Baustellen und stellt den Überlasser ausdrücklich von jeder Haftung frei; dies gilt auch für Strafen die über dem Beschäftigter aufgrund einer gesetzwidrigen Beschäftigung der überlassenen Arbeitskraft beim Beschäftigter verhängt werden.
5. Die vom Überlasser überlassenen Arbeitskräfte sind bei diesem sozialversicherungsrechtlich gemeldet und versichert und haben keinen Anspruch auf irgendwelche Zahlungen, Geld- oder andere Leistungen gegenüber dem Beschäftigter.

6. Die überlassenen Arbeitskräfte sind nicht berechtigt, im Namen des Überlassers, Geld- und Wertsachen zu übernehmen bzw. Erklärungen abzugeben oder Mitteilungen für den Überlasser in Empfang nehmen.
7. Der Überlasser haftet nicht für Schäden und/oder Folgeschäden, die dem Beschäftiger vom beigestellten Personal verursacht werden. Sofern überlassene Arbeitskräfte für den Beschäftiger Dienstfahrten mit dienstnehmereigenen Personenkraftwagen verrichten, übernimmt der Beschäftiger die Haftung für etwaige Unfallschäden an diesen Fahrzeugen und stellt den Überlasser ausdrücklich von jeder Haftung frei. Da der Überlasser den überlassenen Arbeitskräften für Tätigkeiten außerhalb des ständigen, ortsfesten Betriebes des Beschäftigers Aufwandsätze zu bezahlen hat, informiert der Beschäftiger den Überlasser rechtzeitig vor Abschluss des Überlassungsvertrages ob die zu überlassenden Arbeitskräfte auch für derartige Einsätze herangezogen werden. Unterlässt der Beschäftiger diese Informationspflicht oder sind die Einsatzorte vor Vertragsabschluss nicht ausreichend bekannt, ist der Beschäftiger ausdrücklich mit der Bezahlung von höheren als den vereinbarten Stundensätzen zur Abdeckung der notwendigen Aufwandsätze einverstanden.
8. Die Arbeitszeit des Personals des Überlassers richtet sich nach der Arbeitszeit des Beschäftigers. Über die normale Arbeitszeit hinausgehende Arbeitsstunden werden mit den entsprechenden gesetzlichen Überstundenzuschlägen verrechnet. Bei tagweisem Einsatz werden Mo. – Do. ab 8,5 Stunden und Freitag ab 6 Stunden Überstundenzuschläge verrechnet.
9. Der überlassenen Arbeitskraft ist vom Beschäftiger laufend auf dem Formular „Arbeitsbescheinigung bzw. Arbeitsbestätigung“ die Arbeitszeit zu bestätigen. Pro Arbeitswoche ist ein Formular zu verwenden, das vollständig ausgefüllt der Arbeitskraft jeweils nach Arbeitsende, spätestens jedoch bis Dienstschluss am Freitag auszuhändigen ist.
Sollte dies nicht durchgeführt werden, d. h., dass der Arbeitskraft aus welchem Grund auch immer, die bestätigten Arbeitsbescheinigungen bzw. Arbeitsbestätigungen nicht ausgehändigt werden, ist der Überlasser berechtigt, die Arbeitszeit laut Angaben der Arbeitskraft in Rechnung zu stellen. Der Überlasser ist nicht verpflichtet, ein späteres Nachreichen von Arbeitsbestätigungen oder Korrekturen von bestätigten Arbeitsstunden zu akzeptieren. Sollte die Übergabe der Arbeitsbestätigung z. B. aus Abwesenheit der Arbeitskraft nicht möglich sein, ist der Beschäftiger verpflichtet, dem Überlasser das Nichterscheinen und damit auch die Unmöglichkeit der Überreichung der Arbeitsbestätigung am gleichen Tage telefonisch zu melden. Die auf dem Formular „Arbeitsbescheinigung bzw. Arbeitsbestätigung“ angeführte Tätigkeitsbeschreibung ist verbindlich und kann auch nachträglich nicht korrigiert werden. Sollte eine Tätigkeitsbeschreibung nicht angeführt sein, dann gilt die Angabe der Arbeitskraft.
10. Der Überlasser ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Verrechnung hinsichtlich der überlassenen Arbeitskraft wöchentlich mittels Faktura durchzuführen. Preise, Wegzeit, Fahrtgeld und Zuschläge werden laut Auftragsbestätigung verrechnet.
11. Der Überlasser wird an Betriebe, welche von Streik und Aussperrung betroffen sind, gemäß § 9 AÜG keine Arbeitskräfte überlassen.
12. Sollte die Arbeitskraft für (eine) andere Tätigkeit(en) als die vereinbarte(n) verwendet werden, d. h., dass z. B. ein bestellter Hilfsarbeiter für Facharbeitertätigkeiten, dann ist der Überlasser berechtigt, den entsprechend höheren Stundensatz in Rechnung zu stellen.
13. Die Mindestverrechnung bei tagweisem Einsatz der Arbeitskräfte beträgt 5 Stunden pro Arbeitskraft zzgl. Wegzeit und Fahrtgeld.

14. Bei Verwendung von Arbeitskräften über einen vereinbarten Endtermin hinaus gelten die Bestimmungen des erteilten Auftrages weiter. Wenn die Einsatzdauer nicht im Vorhinein schriftlich fixiert ist, hat der Beschäftigte mindestens eine Woche bei überlassenen Arbeitern bzw. zwei Wochen bei überlassenen Angestellten vor der geplanten Einsatzbeendigung den Überlasser schriftlich vom Endigungszeitpunkt der Überlassung zu verständigen. Verletzt der Beschäftigte diese Pflicht, hat er das für die Überlassung vereinbarte für die Dauer von einer Woche (Arbeiter) bzw. zwei Wochen (Angestellte) nach Einsatzende zu bezahlen. (Basis Normalarbeitszeit/ Woche mal vereinbartem Normalstundensatz).
15. Die Rechnungen des Überlassers sind prompt netto Kasse, ohne jeden Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug ist der Überlasser berechtigt, bankübliche Zinsen in Rechnung zu stellen, mindestens jedoch den im § 1333 (2) ABGB normierten Zinssatz (8 % über den Basiszinssatz). Weiters ist der Beschäftigte bei Zahlungsverzug verpflichtet, sämtliche Kosten sowie Spesen und Barauslagen, welche mit der Einbringlichmachung der aus dem Auftrag resultierenden Forderungen verbunden sind, dem Überlasser zu ersetzen; insbesondere die Kosten eines vom Überlasser beauftragten Rechtsanwaltes oder Inkassobüros.
16. Im Falle des Verzuges des Beschäftigten ist der Überlasser berechtigt, die sich noch im Einsatz befindlichen Arbeitskräfte umgehend von den jeweiligen Arbeitsplätzen unter Aufrechterhaltung des Entlohnungsanspruches abzuziehen; der Beschäftigte kann daraus keine wie auch immer gearteten Schadenersatzansprüche gegenüber dem Überlasser ableiten.
17. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen des Beschäftigten gegen die Forderungen des Überlassers ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Gegenforderung gerichtlich festgestellt oder vom Überlasser schriftlich anerkannt worden ist. Zahlungen des Beschäftigten werden unabhängig von ihrer Widmung zuerst auf Kosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf das Kapital angerechnet.
18. Für Schäden, die durch die überlassenen Arbeitskräfte verursacht werden, haftet der Beschäftigte, wobei dieser mit Auftragsannahme verpflichtet ist, dem Überlasser dessen Betriebshaftpflichtversicherung sowie den Einsatz des (der) Arbeitnehmer(s) bekanntzugeben.
19. Dem Beschäftigten ist es untersagt, überlassene Arbeitskräfte abzuwerben bzw. innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Beendigung des Dienstverhältnisses mit dem Überlasser, einzustellen. Geschieht dies dennoch, dann besteht für den Beschäftigten die Verpflichtung, dem Überlasser auf die Dauer von vier Monaten jenen Betrag zu bezahlen, der dem Durchschnitt eines Tages entspricht, der vom Beschäftigten an den Überlasser aufgrund des vorangegangenen Vertragsverhältnisses zu bezahlen war.
20. Sollte die überlassene Arbeitskraft aus welchen Gründen auch immer, die nicht im Machtbereich des Überlassers liegen (z. B. persönliche Gründe des Arbeitnehmers), nicht zur Arbeit erscheinen, können keine Schadenersatzansprüche gegenüber dem Überlasser geltend gemacht werden. In derlei Fällen ist der Überlasser berechtigt, Ersatzarbeitskräfte so rasch wie möglich zur Verfügung zu stellen. Der Beschäftigte ist verpflichtet, den Überlasser umgehend vom Nichterscheinen der Arbeitskraft schriftlich zu verständigen.
21. Dem Beschäftigten ist es untersagt, die Arbeitskräfte über Kosten- und Preisvereinbarungen zu informieren. Sollte dies dennoch geschehen und eine Arbeitskraft das Dienstverhältnis aus diesem Grund lösen, dann haftet der Beschäftigte, auch wenn es dem Überlasser nicht möglich ist, eine Ersatzarbeitskraft beizustellen, bis zum vereinbarungsgemäßen Ablauf des Vertrages für die vereinbarten Entgeltbeträge.

22. Mündliche Absprachen bzw. Vereinbarungen, bedürfen zur Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung des Überlassers. Dies gilt auch für eine allfällige Vereinbarung, dass von der Schriftform abgegangen wird; mündliche Abmachungen werden somit im Vorhinein als unverbindlich erklärt.
23. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Vereinbarung und ihrer Bestandteile – insbesondere dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen – beeinträchtigen die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die ihr dem Sinn und Zweck nach am nächsten kommt. Für die gesamte Rechtsbeziehung zwischen dem Beschäftigten und dem Überlasser gilt österreichisches Recht.
24. Wenn in der schriftlichen Auftragsbestätigung nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, ist der Überlasser berechtigt, den Überlassungsvertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung für beendet zu erklären (ordentliche Kündigung).
25. Die erbrachten Leistungen werden zzgl. 20 % Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Geht die Steuerschuld gem. § 19 (1) UStG 1994 (Bauleistungen) auf den Beschäftigten über, hat dieser dem Überlasser bei Auftragserteilung schriftlich auf den Übergang der Steuerschuld hinzuweisen und dem Überlasser seine UID-Nummer bekanntzugeben, wodurch die Verrechnung ohne Mehrwertsteuer erfolgt.
26. Die Rückstellung des Personals wegen „mangelnder Qualifikation“ kann nur innerhalb von einem Tag erfolgen. Die geleisteten Arbeitsstunden werden mit dem vereinbarten Stundensatz verrechnet.
27. Bei gesetzlichen und/oder kollektivvertraglichen Änderungen ist der Überlasser berechtigt, die allgemeinen Bedingungen und den Auftrag entsprechend zu ändern bzw. anzupassen.
28. Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird 9400 Wolfsberg vereinbart.

METALLGEWERBE

1. Geltung und Allgemeines:

1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden AGB) sind grundsätzlich für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen konzipiert. Sollten sie ausnahmsweise auch Rechtsgeschäften mit Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes zugrunde gelegt werden, gelten sie nur insoweit, als sie nicht zwingenden gesetzlichen Bestimmungen widersprechen.

1.2. Die Anwendung dieser AGB wird für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer, so etwa für das erste Rechtsgeschäft und für alle Zusatz- und Folgeaufträge sowie weitere Geschäfte ausdrücklich vereinbart.

1.3. Einkaufs- oder sonstige Geschäftsbedingungen der Auftraggeber haben keine Gültigkeit und wird diesen hiermit ausdrücklich widersprochen. Der Auftragnehmer erklärt ausdrücklich nur aufgrund seiner AGB kontrahieren zu wollen. Wird ausnahmsweise die Anwendung der AGB der Auftraggeber schriftlich vereinbart, gelten deren Bestimmungen nur soweit, als sie nicht mit diesen AGB kollidieren. Nicht kollidierende Bestimmungen in den AGB bleiben nebeneinander bestehen.

1.4. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages oder zu diesen AGB bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Von diesem Schriftlichkeitsgebot kann ebenfalls nur schriftlich abgegangen werden. Es wird festgehalten, dass Nebenabreden nicht bestehen.

1.5. Wurde die Geltung von Ö-Normen vereinbart, so gelten sie nur insoweit, als sie diesen Geschäftsbedingungen nicht widersprechen. Ö-Normen sind sohin diesen AGB nachrangig.

1.6. Die Vertragsteile vereinbaren die Anwendung des Österreichischen Rechts. Die Geltung des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen. Vertragssprache ist Deutsch.

1.7. Angebote, Kostenvoranschläge und Leistungsverzeichnisse des Auftragnehmers gehen davon aus, dass die vom Auftraggeber beigestellten Gewerke für die Leistungsausführung geeignet sind. Stellt sich, auch nach Beginn der Arbeiten heraus, dass das Gewerk nicht geeignet oder mangelhaft war, so hat der Auftraggeber den dadurch notwendigen Mehraufwand als zusätzliches Entgelt zu tragen.

2. Kostenvoranschlag:

2.1. Kostenvoranschläge werden nur schriftlich erteilt. Die Erstellung eines Kostenvoranschlages verpflichtet den Auftragnehmer nicht zur Annahme eines Auftrages.

2.2. Kostenschätzungen und Kostenvoranschläge des Auftragnehmers sind unverbindlich. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit besteht nicht.

2.3. Kostenvoranschläge sind im Hinblick auf den mit der Erstellung verbundenen Arbeits-, Sach- und Reiseaufwand entgeltlich. Bei Erteilung eines Auftrages werden die für den Kostenvoranschlag bezahlten Kosten als Entgelt gutgeschrieben.

3. Angebote:

3.1. Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und werden nur schriftlich erteilt. Die Annahme eines vom Auftragnehmer erstellten Angebotes ist – sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde - nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistung möglich.

3.2. Angebote oder Bestellungen des Auftraggebers nimmt der Auftragnehmer durch schriftliche Auftragsbestätigung, durch Lieferung oder durch Erbringung der Leistung an.

4. Leistungsausführung und -umfang:

4.1. Zur Ausführung der Leistung ist der Auftragnehmer erst dann verpflichtet, sobald alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten geklärt sind und der Auftraggeber die baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat und eine allenfalls vereinbarte Anzahlung geleistet hat. Mit Erfüllung dieser Voraussetzungen beginnt die Leistungsfrist.

4.2. Leistungen, die nicht ausdrücklich im Leistungsverzeichnis oder in sonstigen vom Auftragnehmer gezeichneten Vertragsunterlagen enthalten sind, sind nicht geschuldet.

4.3. Erfolgt die Ausführung der Leistungen aufgrund von vom Auftraggeber übergebenen Pläne, Grundrisse und Skizzen oder Anweisungen garantiert dieser dem Auftragnehmer die Richtigkeit der beigelegten Unterlagen und Angaben. Eine Prüfpflicht des Auftragnehmers hinsichtlich dieser Unterlagen und Angaben besteht nicht. Sollte der Auftraggeber eine Überprüfung der von ihm beigelegten Gewerke oder Unterlagen wünschen, so ist eine solche ausdrücklich zu vereinbaren und schuldet der Auftraggeber hierfür ein angemessenes Entgelt.

4.4. Für allfällige zur Durchführung des Auftrages notwendigen behördlichen Bewilligungen hat der Auftraggeber auf eigenen Kosten zu sorgen.

4.5. Der Auftraggeber stellt kostenlos für die Zeit der Leistungsausführung dem Auftragnehmer Energie, Wasser und versperrbare Räume für den Aufenthalt von Arbeitern sowie die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung und trägt die Gefahr für angelieferte Materialien und Werkzeuge.

4.6. Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial durch den Auftragnehmer ist gesondert angemessen zu vergüten, soweit hierfür nicht eigene Positionen im Leistungsverzeichnis enthalten sind.

4.7. Beschränkungen des Leistungsumfanges (Leistungsbeschreibung):

Bei behelfsmäßigen Instandsetzungen besteht keine Gewähr und ist mit einer sehr beschränkten und nur mit einer den Umständen entsprechenden Haltbarkeit zu rechnen. Bei eloxierten und beschichteten Materialien sind Unterschiede in den Farbnuancen nicht ausgeschlossen. Die Haltbarkeit von Schössern, Antrieben, Schließeinrichtungen und dgl. richtet sich nach dem jeweiligen Stand der Technik. Schutzanstriche halten vier Monate.

5. Leistungsfristen und -termine:

5.1. Wird der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert und wurde die Verzögerung nicht durch Umstände, die der Sphäre des Auftragnehmers zuzurechnen sind, bewirkt, werden vereinbarte Leistungsfristen angemessen verlängert oder vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben. Dasselbe gilt bei Abänderungen oder Ergänzungen der ursprünglich vereinbarten Leistungen.

5.2. Die durch Verzögerungen auflaufenden Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen, wenn die die Verzögerungen bewirkenden Umstände seiner Sphäre zuzurechnen sind.

5.3. Der Auftragnehmer hat die Leistungen innerhalb angemessener Frist zu erbringen. Ein Fertigstellungstermin ist nur dann verbindlich, wenn ein solcher ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde.

5.4. Unterbleibt, außer im Falle eines berechtigten Rücktrittes vom Vertrag durch den Auftraggeber, über Wunsch des Auftraggebers die Ausführung der beauftragten Leistungen ganz oder zum Teil, sind dem Auftragnehmer alle ihm dadurch entstehenden Nachteile einschließlich entgangenen Gewinnes zu vergüten.

6. Entgelt/Preise

6.1. Wird ein Auftrag ohne vorheriges Angebot erteilt oder werden Leistungen durchgeführt, welche nicht ausdrücklich im Auftrag enthalten waren, so kann der Auftragnehmer jenes Entgelt geltend machen, das seiner Preisliste oder dem angemessenen Entgelt entspricht. Pauschalpreisvereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen Bezeichnung als solche und der Schriftlichkeit.

6.2. Alle genannten oder vereinbarten Preise entsprechen der Kalkulationssituation im Zeitpunkt der Angebotsstellung und sind jedenfalls zwei Monate ab Abschluss des Vertrages gültig. Wenn sich die im Zeitpunkt der Auftragserteilung bestehenden Kalkulationsgrundlagen, so etwa Rohstoffpreise, Energie- oder Transportkosten, der Wechselkurs oder Personalkosten nach Abschluss des Vertrages ändern, erhöht oder ermäßigt sich das vereinbarte Entgelt oder der vereinbarte Kaufpreis entsprechend.

6.3. Sämtliche Preise und Entgelte verstehen sich exklusive der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

6.4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach Maßgabe des Leistungsfortschrittes Teilzahlungen zu begehren und/oder Material im voraus in Rechnung zu stellen. Insbesondere ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Anzahlung in der Höhe von einem Drittel des vereinbarten Entgeltes nach Auftragserteilung in Rechnung zu stellen.

6.5. Eine Zahlung hat spesen- und abzugsfrei zu erfolgen.

6.6. Bei Zahlungsverzug hat der Auftragnehmer die durch den Zahlungsverzug entstandenen zweckmäßigen und notwendigen Kosten, wie etwa Aufwändungen für Mahnungen, Inkassoversuche, Lagerkosten und allfällige gerichtliche oder außergerichtliche Rechtsanwaltskosten dem Auftragnehmer zu ersetzen.

6.7. Die Aufrechnung durch den Auftraggeber mit Gegenforderungen oder mit behaupteten Preisminderungsansprüchen ist nur zulässig, wenn die Forderung rechtskräftig festgestellt wurde oder diese vom Auftragnehmer ausdrücklich anerkannt wurde.

6.8. Ist der Auftraggeber mit einer aus dem Vertragsverhältnis oder einer sonstigen Zahlungspflicht gegenüber dem Auftragnehmer in Verzug, ist der Auftragnehmer unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, seine Leistungspflicht bis zur Zahlung durch den Auftraggeber einzustellen und/oder eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch zu nehmen, sämtliche offenen Forderungen aus allen Vertragsbeziehungen fällig zu stellen und allenfalls ausgelieferte Sachen wieder abzuholen, ohne dass dies den Auftraggeber von seiner Leistungspflicht entbindet. Ein Rücktritt vom Vertrag ist durch diese Handlungen nur zu erblicken, wenn dieser durch den Auftragnehmer ausdrücklich erklärt wurde.

7. Eigentumsvorbehalt und Schutzrechte:

7.1. Alle gelieferten und montierten Teile bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.

7.2. Der Auftraggeber haftet dafür, dass durch allfällige zur Herstellung übergebene Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modelle oder sonstige Spezifikationen nicht in Schutzrechte Dritter eingegriffen wird. Bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten hält der Auftraggeber den Auftragnehmer schad- und klaglos.

7.3. Ausführungsunterlagen, wie etwa Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen des Auftragnehmers bleiben ebenso wie Abbildungen und dergleichen dessen geistiges Eigentum und genießen urheberrechtlichen Schutz. Jede nicht ausdrücklich eingeräumte

Vervielfältigung, Verbreitung, Nachahmung, Bearbeitung oder Verwertung und dergleichen ist unzulässig.

8. Übergabe und Übernahme:

8.1. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber vom beabsichtigten Übergabetermin zeitgerecht zu verständigen; sollte der Auftraggeber den beabsichtigten Übergabetermin nicht wahrnehmen oder die Übergabe unberechtigt verweigern, ist die Übergabe als am vorgesehenen Übergabetermin erfolgt anzusehen.

9. Gewährleistung:

9.1. Die Gewährleistung erfolgt primär durch Behebung der nachgewiesenen Mängel innerhalb angemessener Frist. Ist eine Behebung nicht möglich oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden, so ist nach Wahl des Auftragnehmers angemessene Preisminderung zu gewähren oder ersatzweise eine gleiche Sache nachzuliefern.

9.2. Der Auftraggeber hat auch in den ersten sechs Monaten ab Übergabe der Sache/des Werkes das Vorliegen eines Mangels im Zeitpunkt der Übergabe nachzuweisen. Die Beweislastumkehr des § 924 ABGB wird daher ausgeschlossen.

9.3. Ansprüche aus der Gewährleistung erlöschen, wenn die vom Mangel betroffenen Teile von Dritten oder vom Auftraggeber selbst geändert, ergänzt oder instandgesetzt worden sind, ausgenommen bei Verzug des Auftragnehmers in Erfüllung der Gewährleistung.

9.4. Mängelrügen und Beanstandungen jeder Art sind – bei sonstigem Verlust der Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche - unverzüglich unter möglichst genauer Beschreibung des Mangels schriftlich bekannt zu geben. Mündliche, telefonische oder nicht unverzügliche Mängelrügen und Beanstandungen werden nicht berücksichtigt. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme/Übernahme ist die Rüge von Mängeln, die bei der Abnahme feststellbar waren, ausgeschlossen.

9.5. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

9.6. Ist der Auftraggeber, Verbraucher im Sinne des KSchG, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

10. Schadenersatz:

10.1. Der Auftragnehmer haftet bei Schäden an allen ihm vom Auftraggeber zur Bearbeitung übergebenen Sachen nur für verschuldete Beschädigungen.

10.2. Der Auftragnehmer haftet nur für solche Schäden, die grob fahrlässig oder vorsätzlich zugefügt wurden, sofern es sich nicht um Personenschäden oder um Schäden an Sachen handelt, die er zur Bearbeitung übernommen hat. Die Haftung für Folge- und Verzugsschäden ist jedenfalls ausgeschlossen. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat, sofern es sich nicht um einen Verbraucher im Sinne des KSchG handelt, der Geschädigte zu beweisen.

10.3. Schadenersatzforderungen verjähren binnen sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers.

10.4. Regressansprüche gegen den Auftragnehmer, die sich aus der Haftung nach dem PHG ergeben, sind ausgeschlossen.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

11.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Ort der Niederlassung des Auftragnehmers, sofern der Auftraggeber nicht Konsument im Sinne des KSchG ist. Der Auftragnehmer ist berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu klagen.

12. Salvatorische Klausel:

12.1. Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen unwirksam werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser AGB unverändert wirksam. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung jenen Inhalts zu ersetzen, die wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
